

Satzung
über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
in Wasserschutzgebieten

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) und der Satzung des „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR- vom 18.12.2008 hat der Verwaltungsrat des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid –AöR- (SEL) am 06.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Regelungsgegenstand

Der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR- (SEL) muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG (31.12.2015) mit dieser Satzung für alle Grundstücke in Wasserschutzgebieten verkürzt.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke in Wasserschutzgebieten (Anlage 1 und 2), sobald und solange auf ihnen Abwasser anfällt. Ein Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Abwasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen, und abwasserführende Druckleitungen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen und Pumpenschächte, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, durch die diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG).

§ 3
Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31.10.2015 durchzuführen.
- (2) Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist die Dichtheitsprüfung mit der Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

§ 4
Durchführung der Dichtheitsprüfung

- (1) Der SEL unterrichtet die Grundstückseigentümer und berät hinsichtlich der Durchführung der Dichtheitsprüfung.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten.
- (3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.
- (4) Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte auf dem Formblatt des SEL (Anlage 3) als Prüfbescheinigung dokumentiert werden. Im Interesse des Grundstückseigentümers sollten folgende Unterlagen zusätzlich vom Sachkundigen erstellt werden:
 1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile, deren Dimensionen (Längen und Nennweiten) und Materialien).
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (Wasser- oder Luftprüfung mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z. B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 4. Datum der Prüfung.
 5. Benennung und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.
- (5) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG dem SEL vorzulegen.

§ 5
Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die den Vorgaben zu Anforderungen an die Sachkunde gem. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG entsprechen. Eine landesweite Liste der Sachkundigen wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) geführt (www.lanuv.nrw.de).
- (2) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG) vom SEL nicht anerkannt.

§ 6
Zustandsklassifizierung und Sanierungsfristen

- (1) Hat die Prüfung gem. § 4 einen Schaden aufgezeigt, so ist eine Zustandsklassifizierung der Abwasserleitung nach den Vorgaben des SEL (Anlage 4) vorzunehmen.
- (2) Die Sanierung schadhafter Leitungen ist innerhalb folgender Fristen durchzuführen:

Zustandsklasse 0 und 1	1 Jahr
Zustandsklasse 3 und 4	5 Jahre
- (3) Nach erfolgter Sanierung ist eine Dichtheitsprüfung gem. § 4 vorzunehmen und das Ergebnis dem SEL innerhalb eines Monats vorzulegen.

§ 7
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 3
Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt.
2. § 6
zu sanierende Abwasserleitungen nicht fristgerecht saniert.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

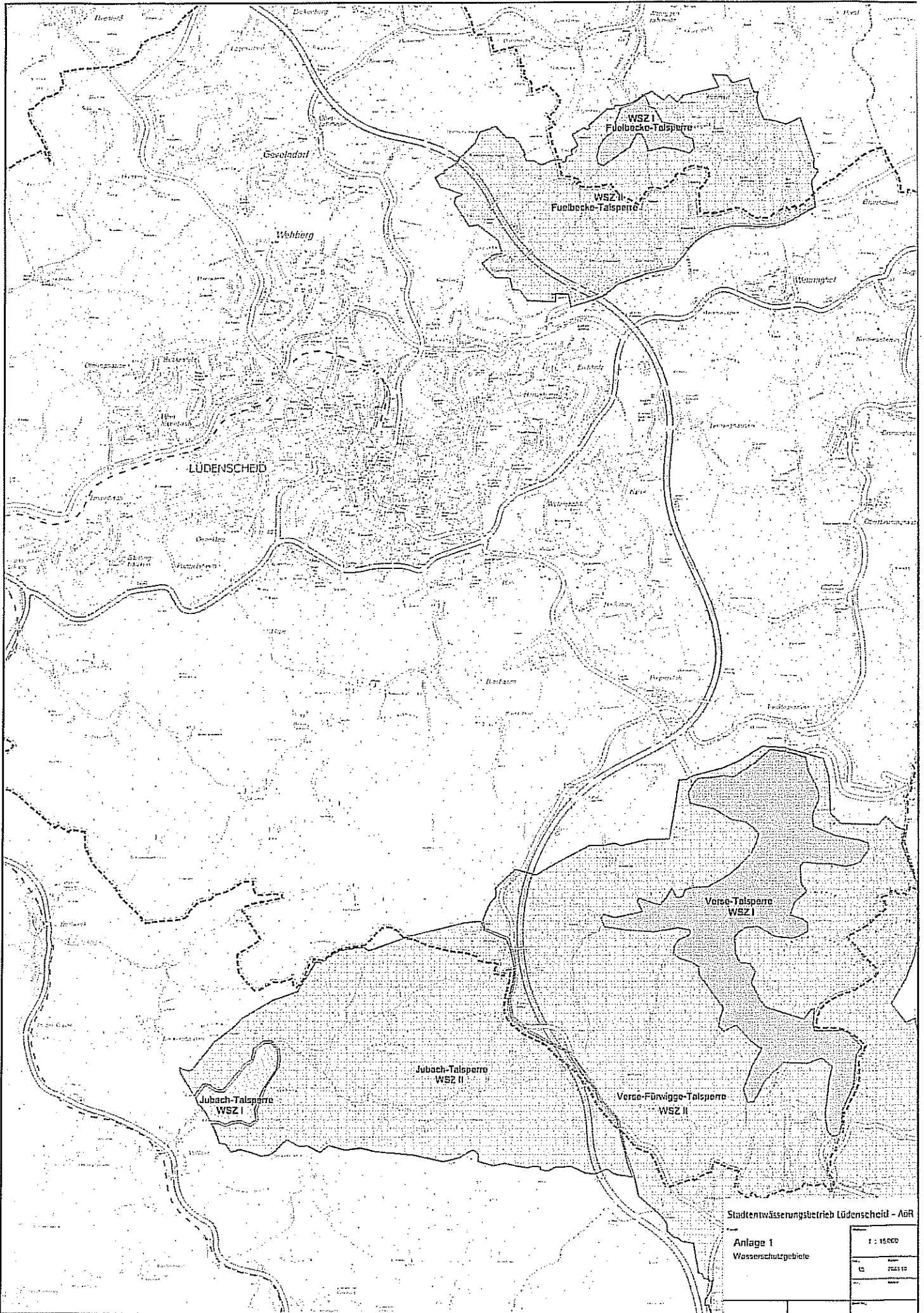
Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 06.07.2010

Karl Heinz Blasweiler

Der Verwaltungsratsvorsitzende



Stadentwässerungsbetrieb Lüdenscheid - AöR

Anlage 1
Wasserschutzgebiete

1:	1:15000
CS:	200110

SEL

Stadtentwässerungsbetrieb
Lüdenscheid-AöR

Anlage 2

Grundstücke

Straße	Hausnummer
Am Homertturm	
Brake (Bellmerlei)	8
Brake (Bellmerlei)	9
Breitenstück	1a
Breitenstück	1b
Breitenstück	2
Brunscheider Str.	15
Brunscheider Str.	17
Brunscheider Str.	19
Brunscheider Str.	21
Brunscheider Str.	25
Brunscheider Str.	45
Brunscheider Str.	51
Brunscheider Str.	9
Buschhauser Weg	227
Buschhauser Weg	228
Buschhauser Weg	229
Buschhauser Weg	234
Fuelbecker Str.	160
Gasmert	38
Hokühl	27
Hokühl	27a
Homert	29
Homert	30
Homert	31
Homert	32
Homert	32a
Horringhausen	10

Straße	Hausnummer
Horringhausen	15
Horringhausen	15a
Horringhausen	18
Horringhausen	19
Horringhausen	20
Horringhausen	22
Horringhausen	23
Hottebruch	24
Hottebruch	25
Kuckuck	1
Niederhunscheid	175
Niederhunscheid	176
Niederhunscheid	177
Niederhunscheid	177a
Niederhunscheid	179
Oberhunscheid	173
Oberhunscheid	174
Oberhunscheid	175
Ossenberg	1
Ossenberg	3
Ossenberg	3a
Ossenberg	5
Ossenberg	6
Ruck	25
Spielwigge	47
Spielwigge	65
Stillebeul	75
Stillebeul	77

Bescheinigung Dichtheitsprüfung gem. § 61 a Landeswassergesetz NRW

Dieses Dokument ist als Kopie dem SEL zur Archivierung fristgerecht zu übergeben!
 Ein Lageplan, auf dem die geprüften Leitungen gekennzeichnet sind, ist mit einzureichen.

Stadtentwässerungsbetrieb
 Lüdenscheid-AöR

Grundstücksdaten:

Straße, HNr: _____ Tel.: _____
 PLZ, Ort: _____ E-mail: _____
 Eigentümer: _____
 Adresse Eigentümer, falls abweichend: _____

Datum der Prüfung: _____ Name Sachkundiger: _____
 Anlass Prüfung: Bestandsprüfung gem. § 61a LWG Neubau (Druckprüfung) nach Sanierung (TV-Inspektion)
 Hausanschluss angeschlossen an: öffentl. SW-Kanal öffentl. MW-Kanal
 Lage des Grundstücks (falls bekannt): Wasserschutzzone II Fremdwassersanierungsgebiet, im Grundwasser

Art der Prüfung: TV-Inspektion gem. DWA M143 T2
 Dichtheitsprüfung Wasser „Betriebsdruck“
 Dichtheitsprüfung Luft gem. EN DIN 1610

Prüfungsumfang und Ergebnis¹⁾:

	Dichtheitsprüfung		Zustandsklasse nach TV Inspektion			Sanierungsfrist gem. Tabelle Sanierungsfristen
	bestanden	nicht bestanden	ZK 0	ZK 1/2	ZK 3/4	
Anschlusskanal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Jahre
Grundleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Jahre
Revisionsöffnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Jahre

¹⁾bei nicht vollständiger Untersuchung sind die betroffenen Bereiche in einem Lageplan zu markieren.

Sanierungsempfehlung: _____

Anschrift Firma / Sachkundiger: _____ Zur Kenntnis genommen: _____

 Stempel, Datum und Unterschrift Sachkundiger Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer

Vom Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid auszufüllen:

Stadtentwässerungsbetrieb In EDV archiviert
 Lüdenscheid - AöR

 Datum, Unterschrift

Datum nächste Prüfung : _____

Klassifizierung von einzelnen Kanalschäden in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit häuslichem Abwasser

in Anlehnung an DWA-M149-3 und ATV M149 (alt)

SEL

Anlage 4

Stadtentwässerungsbetrieb
Lüdenscheid-AöR

Zustandart	Schadensbeschreibung	Kürzel	Einheit	SK 0	SK 1 + 2	SK 3 + 4
Anschluss	Anschluss nicht fachgerecht Anschluss mit Wurzeleinwuchs Anschluss gerissen Stutzen außen vorstehend	AN, SN AP, SP AR, SR SO	% Fläche mm	> 30 % > 10 mm	Einzelfallbetrachtung > 5 % bis ≤ 30 % > 2 mm bis ≤ 10 mm alle	≤ 5 % ≤ 2 mm
Bruch, Riss	Risse Rohrbruch	RC,RL,RQ,RS,RX BA, BC, BS, BW	mm cm ²	> 10 mm, > 10 cm ² , Einsturz, Rohrwand fehlt	> 2 mm bis ≤ 10 mm ≤ 10 cm ² Rohrsegmente verschoben, nicht fehlend	≤ 2 mm
Undichtigkeiten	Fehlanschluss	F---		SW am RW-Kanal	Wasser führende Dränage mit Ableitung zum SW- o. MW-Kanal, RW-Anschluss am SW-Kanal	
	Sichtbare Undichtigkeiten	F---		Eindringen unter Druck	Inkrustationen, Schwitzen, Tropfen, Fließen	
Lageabweichung	Verbindung abgewinkelt, z. B. Unterbogen	LB	°	> 12°	> 7° bis ≤ 12°	≤ 7°
	Verschobene Rohrverbindung radial	LH, LV	cm	> 5 cm	> 2 cm bis ≤ 5cm	≤ 2 cm
	Verschobene Rohrverbindung längs	LL	cm	> 7 cm	> 3 cm bis ≤ 7cm	≤ 3 cm
Hindernisse	Abflusshindernis allgemein, z. B. kreuzende Ltg.	H-,HZ, HS, HK, HE	% Fläche	> 30 %	> 5 % bis ≤ 30 %	≤ 5 %
	Wurzeleinwuchs	HP	% Fläche	> 30 %	> 5 % bis ≤ 30 %	≤ 5 %
	Dichtring einragend Dichtmasse einragend	HG HM	% Fläche	> 30 %	Dichtring einragend > 10 % bis ≤ 30 %	≤ 10 %
Sonstiges	Kanalсанierung nicht fachgerecht	KN			Einzelfallbetrachtung	
	Boden sichtbar	3. Stelle „B“		alle	Einzelfallbetrachtung	
	Sichtbare Exfiltration			alle		
	Hohlraum sichtbar			alle		
	Eindringendes Bodenmaterial	3. Stelle „M“				

Leitlinien für den Sachkundigen

Der SEL stellt im Internet das Formular „Bescheinigung Dichtheitsprüfung SEL“ zum Download zur Verfügung. Dieses ist für die Prüfung in Lüdenscheid zu verwenden.

Die optische Inspektion der privaten Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) ist für die Beurteilung der Dichtheit bei bestehenden Anlagen mit häuslichem Schmutzwasser in der Regel ausreichend. Ein Lageplan mit den gekennzeichneten, geprüften Leitungen und Anlagenteilen ist zu erstellen.

Ausschließlich Niederschlagswasser führende Leitungen benötigen keine Dichtheitsüberprüfung.

Sind Bereiche der GEA optisch nicht auf Dichtheit untersuchbar, so sind diese Teile oder die gesamte GEA mit Luft oder Wasser auf Dichtheit zu prüfen. Für den Nachweis der Dichtheit sanierter Teilbereiche der GEA ist die optische Inspektion ausreichend.

Für den Dichtheitsnachweis von neuen GEA oder mit industriellen Abwässern beaufschlagten GEA (s. DIN 1986-30 Anhang A) ist eine Druckprüfung erforderlich.

Mit Wasser oder Luft undicht geprüfte GEA, erhalten die ZK 0. Eine anschließende optische Inspektion zur Lokalisierung der Undichtigkeit ergibt die endgültige Zustandsklasse.

Der stärkste Einzelschaden (SK) ist für die Zustandsklasse (ZK) des untersuchten Leitungssystems maßgeblich. Dieser ist vom Sachkundigen in der Bescheinigung anzugeben.

Liegen bei der optischen Inspektion nur Schäden der Schadensklasse SK 3 + 4 vor, gilt die private Abwasserleitung als dicht.

Nicht gelistete Schäden (z.B. Korrosion, Ablagerungen) sind für die Beurteilung der Dichtheit und die Vergabe der Zustandsklasse (ZK) der GEA nicht relevant. Eine Erfassung dieser Schäden durch den Sachkundigen erfolgt trotzdem über die TV-Untersuchung.

Die für die Dichtheit maßgebliche Zustandserfassung beginnt mit der ersten Muffe hinter dem Anschluss (Abzweig oder Stutzen) an den öffentl. Kanal.

Hat die HA-Leitung im Revisionschacht keine Revisionsklappe, ist das Schachtbauwerk ebenfalls optisch auf den Zustand und die Dichtheit zu prüfen.

Die Frist zur Schadensbehebung ergibt sich aus der Zustandsklasse (ZK) und den umweltrelevanten Randbedingungen.

Der Sachkundige legt die maßgebliche Sanierungsfrist gemäß Tabelle „Sanierungsfristen Lüdenscheid“ (Download) in der Bescheinigung fest.